

Hallescher Anwaltverein e.V.

Beitragsordnung

- (1) Der Jahresbeitrag des Vereins für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt 306,72 €.
- (2) In dem Jahresbeitrag des Vereins ist der jeweils an den Deutschen Anwaltverein e.V. und der an den zuständigen Landesverband abzuführende Beitrag in der jeweils von diesen festgesetzten Höhe bereits enthalten.
- (3) Zusätzlich zu diesem ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,56 € zu zahlen.
- (4) Mitglieder sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach Zulassung zur Anwaltschaft von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Mitglieder, deren Zulassung ruht sind ebenso wie Mitglieder, die die Elternzeit in Anspruch nehmen, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben, sind beitragsbefreit.
- (7) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag für den Verein stunden, ermäßigen oder in Ausnahmefällen erlassen.
- (8) Der zu zahlende Gesamtbeitrag ist jeweils bis zum 30. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig und ohne weitere Aufforderung auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (9) Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Gesamtbeitrag in 12 gleichen Monatsraten, zu je 25,56 € zu zahlen.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 15.10.2012 beschlossen.

Damit tritt die Beitragsordnung vom 03.06.1992 außer Kraft.